MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE,
KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN
- AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG
ENERGIE -

PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS

zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. März 2023

(AfPE L -667-PFV Erdgas LNG Brunsbüttel – Hetlingen)

für den Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 180

Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt)

vom geplanten Standort des LNG-Terminals in Brunsbüttel

bis zum Anschluss an die

vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198

im Bereich Hetlingen

mit Änderungen auf dem Gebiet
der Gemeinden Büttel, Landscheide, Nortorf, Dammfleth, Beidenfleth, Hodorf, Bahrenfleth, Grevenkop, Süderau, Sommerland, Horst, Kiebitzreihe, Altenmoor
- Kreis Steinburg -

und der Gemeinden Raa-Besenbek, Seester, Groß Nordende, Uetersen, Neuendeich, Moorrege, Haselau, Haseldorf
- Kreis Pinneberg -

hier: Planänderung

betreffend

Anpassung von Arbeitsbereichen, Änderung der Gebäude für Technik an den Stationen Beidenfleth, Horst, Kurzenmoor und Haseldorf, Errichtung einer zusätzlichen Tiefenanode (Gemarkung Bahrenfleth)

Gliederung

A. Verfügender Teil 4
I. Festgestellte Baumaßnahme 4
II. Inhalts- und Nebenbestimmungen 6
III. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen 6
IV. Kostenentscheidung 6
B. Begründung 7
I. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung 7
II. Verfahrensablauf und Würdigung 7
III. Materiell-rechtliche Würdigung 17
C. Rechtsbehelfsbelehrung 23
Anhang / Abkürzungsverzeichnis 25

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 4
I. Festgestellte Baumaßnahme 4
1. Gegenstand der Änderung (wesentliche Baumaßnahmen) 4
2. Planunterlagen 5
II. Inhalts- und Nebenbestimmungen 6
III. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen 6
IV. Kostenentscheidung 6
B. Begründung 7
I. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung 7
II. Verfahrensablauf und Würdigung 7
1. Zuständige Planfeststellungsbehörde 7
2. Anwendbarkeit des LNG-Beschleunigungsgesetzes 7
3. Keine UVP-Pflicht 8
4. Vereinfachtes Planfeststellungsverfahren 8
4.1 Antragstellung, Inhalt der beantragten Änderungen und Teilbescheidung 9
4.2 Unwesentlichkeit 13
4.3 Anhörung der Betroffenen 14
4.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 14
III. Materiell-rechtliche Würdigung 17
1. Kein Verstoß gegen zwingende Gebote und Verbote 17
1.1 Baurecht 18
1.2 Naturschutzrecht 18
1.3 Bodenschutz 19
1.4 Gewässerschutz 20
1.5 Denkmalschutzrecht 20
2. Abwägung 21
2.1 Belange des Eigentums 21
2.2 Belange anderer Leitungsbetreiber 21
3. Gesamtabwägung 21
4. Begründung Kostenentscheidung 22
C. Rechtsbehelfsbelehrung 23
Anhang / Abkürzungsverzeichnis 25

A. Verfügender Teil

I. Festgestellte Baumaßnahme

Auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden „Vorhabenträgerin“) **wird der Planfeststellungsbeschluss des Amtes für Planfeststellung Energie vom 22. März 2023** für das Vorhaben „Neubau und Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt) vom geplanten Standort des LNG-Terminals in Brunsbüttel bis zum Anschluss an die vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198 im Bereich Hetlingen“ in der Fassung, die er durch den Änderungsbescheid vom 5. Mai 2023 erhalten hat, gemäß § 43d EnWG[1] i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG **nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert**.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter A.I.2 aufgeführten neu festgestellten Unterlagen, die die zuvor festgestellten entsprechenden Pläne ersetzen bzw. ergänzen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den neu festgestellten Unterlagen und dem Inhalt dieses Planänderungsbeschlusses gelten die textlichen Ausführungen dieses Beschlusses. Soweit mit dieser Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Planunterlagen und die Regelungen des oben näher genannten Planfeststellungsbeschlusses (im Folgenden auch „Ausgangsbeschluss“) weiterhin gültig.

Dieser Planänderungsbeschluss schließt alle für die Realisierung des Plans in seiner geänderten Form erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen ein.

Die Änderungen umfassen die unter A.I.1 dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Büttel, Landscheide, Nortorf, Dammfleth, Beidenfleth, Hodorf, Bahrenfleth, Grevenkop, Süderau, Sommerland, Horst, Kiebitzreihe, Altenmoor, Raa-Besenbek, Seester, Groß Nordende, Uetersen, Neuendeich, Moorrege, Haselau und Haseldorf.

Bestandteil diese Planänderungsbeschlusses sind die unter A.I.2 aufgeführten und in den Planänderungsunterlagen entsprechend gekennzeichneten festgestellten Unterlagen. Dieser Planänderungsbeschluss bildet mit dem Ausgangsbeschluss und dem vorangegangenen Änderungsbescheid eine rechtliche Einheit, so dass nunmehr das Vorhaben in der geänderten Form festgestellt ist.

1. Gegenstand der Änderung (wesentliche Baumaßnahmen)

Die Änderungen umfassen:

- Anpassung von Arbeitsbereichen
- Änderung der Gebäude für Technik an den Stationen Beidenfleth, Horst, Kurzenmoor und Haseldorf

[1] Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich in der Anlage zu diesem Beschluss.

- Errichtung einer zusätzlichen Tiefenanode (Gemarkung Bahrenfleth)

Die Einzelheiten der Änderungen sind den nachfolgend aufgelisteten geändert festgestellten Planunterlagen zu entnehmen.

2. Planunterlagen

Der Planänderungsbeschluss setzt sich zusammen aus dieser Entscheidung und den geänderten Planunterlagen, die nachstehend aufgeführt sind. Die geänderten festgestellten Unterlagen sind entsprechend als solche gekennzeichnet und in der nachfolgenden Tabelle mit (F) bezeichnet.

Änderungen und Ergänzungen gegenüber den im Ursprungsverfahren festgestellten Planunterlagen sind als Deckblätter oder durch Blaueintragungen in Texten und Plänen gekennzeichnet. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im Ursprungsverfahren festgestellten Unterlagen und diesem Planänderungsbeschluss gilt der Planänderungsbeschluss.

Anlage	Inhalt	Maß-stab	Seiten-/Blatt-zahl	F=fest-gestellt N=nach richtlich	Stand
1	Erläuterungsbericht		36	F	17.04.2023
2	Lagepläne, Blatt 3, 4, 7-11, 14-19, 21, 23, 27-29, 32, 34, 37, 38, 40-48, 50, 51-54	1:2000	16	F	17.04.2023
3	Wegenutzungsplanung – nicht Bestandteil dieses Beschlusses				
4	Bauwerks- und Stations-verzeichnis		35	F	14.04.2023
5	Aufstellungsplan Stationen	1:150	1	F	17.04.2023
6	Wegerechtspläne, Blatt 3, 4, 7-11, 14-19, 21, 23, 27-29, 32, 34, 37, 38, 40-48, 50, 51-54	1:2000	16	F	17.04.2023
7	Maßnahmenpläne Le-gende		6	F	03.05.2023
8	Maßnahmenpläne	1:2000	92	F	03.05.2023

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Planänderungsbeschluss ergeht mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Die Vorhabenträgerin hat sich vor Beginn der Umsetzung der hiermit zugelassenen Änderungsmaßnahmen auf dem Flurstück 17/1, Gemarkung Dammfleth, Flur 16, mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Steinburg abzustimmen.

2. Die Vorhabenträgerin darf bei der Errichtung und Installation der Tiefenanode nur zugelassene Materialien verwenden, die zu keinerlei nachteiligen Grundwasserveränderungen führen können.

III. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Alle Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planänderungsbeschluss insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

IV. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe der Auslagen und Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

I. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung

Die Veränderungen gegenüber dem bisher festgestellten Plan, die mit dieser Planänderung vor Fertigstellung zugelassen werden, sind der Beschreibung unter A.I.1 zu entnehmen.

II. Verfahrensablauf und Würdigung

1. Zuständige Planfeststellungsbehörde

Das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) ist die nach Landesrecht sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG und damit auch für die Entscheidung über den Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens.

Nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZuStVO) i.V.m. Ziffer 2 des Erlasses des MELUR zur Bildung des AfPE vom 5. Dezember 2012 (Az. V 145 – 0121.40.2) ist das AfPE zuständig für die Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach dem EnWG. Diese Zuständigkeit umfasst alle im Planfeststellungsverfahren ergehenden Entscheidungen. Das AfPE hat auch den Ausgangsbeschluss vom 22. März 2023 erlassen.

2. Anwendbarkeit des LNG-Beschleunigungsgesetzes

Das Gesamtvorhaben fällt unter den Anwendungsbereich des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG). Die schnellstmögliche Durchführung des Vorhabens dient damit dem zentralen Interesse an einer sicheren diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 3 Satz 3 LNGG).

Das LNGG gilt gemäß seinem § 2 Abs. 1 Nr. 3 unter anderem für die Zulassung von Leitungen, die der Anbindung von stationären schwimmenden oder landgebundenen Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases an die Gasversorgungsnetze dienen (LNG-Anbindungsleitungen), wobei § 2 Abs. 2 LNGG den Anwendungsbereich des Gesetzes auf solche Vorhaben beschränkt, die in der Anlage zum LNGG ausdrücklich benannt sind. Unter Ziffer 1.3 werden für den Vorhabenstandort Brunsbüttel ausdrücklich „Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Standort German LNG Terminal und Standort Hafen – Anschlusspunkt Gasleitungsnetz)“ genannt.

Bei dem Gesamtvorhaben ETL 180 handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 1.3 der Anlage zum LNGG, denn die Leitung dient sowohl dem Anschluss einer stationären schwimmenden Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 LNGG (der FSRU) als auch einer stationären landgebundenen Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 LNGG (dem landseitigen

LNG-Terminal) für den Standort Brunsbüttel. Es handelt sich demnach um eine LNG-Anbindungsleitung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG.

Der Zulassungsbegriff des § 2 LNGG erfasst nicht nur die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. März 2023 getroffene Ausgangsentscheidung über das Vorhaben, sondern auch die hier getroffene Entscheidung über eine Planänderung, mit der die Festsetzungen des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses modifiziert werden.

3. Keine UVP-Pflicht

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Planfeststellungsbehörde hat für die Änderung eine Vorprüfung zwecks Feststellung einer UVP-Pflicht vorgenommen. Die Vorprüfung erfolgte auf Grundlage geeigneter Angaben aus den von den Vorhabenträgern vorgelegten Unterlagen vom 15. Mai 2023 gem. § 9 UVPG i.V.m § 7 UVPG, sowie dem Prüfkatalog Anlage 1 und 2, für die allgemeine Vorprüfung. Im Ergebnis hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für die Einzelheiten wird auf die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde sowie ihren zugehörigen Vermerk, die am 16. Mai 2023 auf dem UVP-Portal veröffentlicht worden sind, verwiesen.[2]

4. Vereinfachtes Planfeststellungsverfahren

Der vorliegende Planänderungsbeschluss ergeht im Rahmen eines vereinfachten Planfeststellungsverfahrens, d.h. ohne vorheriges Anhörungsverfahren nach § 10 Abs. 4 LNGG, § 73 VwVfG.

Soll vor Fertigstellung eines bereits planfestgestellten Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, so ist gemäß § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung bedarf es dabei gemäß § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planänderungsbeschlusses. Unwesentlich in diesem Sinne ist die Änderung insbesondere dann, wenn sie im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung geringfügig ist, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden.[3] Es kommt hingegen nicht darauf an, ob die Belange eines einzelnen Betroffenen durch die Änderungen stärker berührt werden als durch die ursprüngliche Planung.[4] Im Falle eines (nur) abzuändernden Planfeststellungsbeschlusses wurde das Vorhaben bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer öffentlichen Kontrolle unterzogen und Träger öffentlicher Belange und Betroffene hatten umfassende Gelegenheit, ihre Anregungen, Bedenken oder Einwendungen öffentlich geltend zu machen. Das rechtfertigt es, auf eine

---

2 s. https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=458c069a-ad3c-4965-a5dd-e564ed579381, zuletzt abgerufen am 16. Mai 2023.
3 St. Rspr. , vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 17. Dezember.2009, Az. 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584, Rn. 22.
4 BVerwG, a.a.O.

erneute umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten, wenn das Plangefüge in seinen Grundzügen unberührt bleibt.[5]

Ausgehend hiervon bedurfte es im vorliegenden Fall keines Anhörungsverfahrens, weil die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist.

4.1 Antragstellung, Inhalt der beantragten Änderungen und Teilbescheidung

Mit Antrag vom 17. April 2023 hat die Vorhabenträgerin eine Reihe von Planänderungen angezeigt. Sämtliche der von dem Antrag umfassten Maßnahmen sind nach den nachvollziehbaren Darlegungen der Vorhabenträgerin als zeitkritisch einzustufen, einige der Maßnahmen sogar als besonders dringend. Letztere werden im Erläuterungsbericht zur Planänderung (Anlage 1) als „Prio"-Maßnahmen und im Folgenden als besonders prioritäre Maßnahmen bezeichnet.

Über die Zulassung der besonders prioritären Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde bereits mit Änderungsbescheid vom 5. Mai 2023 entschieden. Es handelte sich hierbei um eine Teilbescheidung des Antrags, die dem Umstand geschuldet war, dass mit der Umsetzung der besonders prioritären Maßnahmen spätestens Anfang Mai begonnen werden musste und der Antrag zu jenem Zeitpunkt zwar in den zugelassenen Teilen, jedoch nicht insgesamt entscheidungsreif war.

Mit dem vorliegenden Planänderungsbeschluss wird nunmehr über die übrigen Maßnahmen entschieden. Diese umfassen im Einzelnen folgende Änderungen:

- Anpassung von Arbeitsbereichen:

  In einigen Trassenbereichen sollen die Arbeitsbereiche flächenmäßig verändert werden. Das Erfordernis für diese Anpassungen resultiert aus den Wegerechtsverhandlungen und/oder den Ausführungsplanungen des bauausführenden Unternehmens. Die mit dem Ausgangsbeschluss festgestellten Arbeitsbereiche sollen daher wie folgt angepasst werden:

  - Wegfall von Arbeitsflächen: Im Bereich bestehender Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Büttel entfallen auf Wunsch des WEA-Betreibers ersatzlos zwei Arbeitsflächen, die als Standorte für die Wasseraufbereitung vorgesehen waren. Die Maßnahmen werden an anderer Stelle innerhalb des genehmigten Arbeitsstreifens realisiert.

  - Erweiterung von Arbeitsbereichen: In einigen Bereichen ist es erforderlich, die mit dem Ausgangsbeschluss festgestellten Arbeitsbereiche geringfügig zu vergrößern. Dies hat unterschiedliche Gründe:

    Zunächst hat sich ein zusätzlicher Flächenbedarf für die Lagerung von Boden bzw. die Wasseraufbereitung ergeben. Dies beruht zum einen darauf, dass einige Leitungsbetreiber die Lagerung von Mutterboden bzw. Bo-

[5] St. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 2022, Az. 9 VR 1.22, BeckRS 2022, 1228, Rn. 28.

denaushub auf ihren Bestandsleitungen nicht gestatten, so dass zusätzliche Flächen für die temporäre Lagerung von Boden erforderlich werden. Weiter werden zusätzliche Flächen benötigt, da die Auflastung der Umschlagplätze im Trassenbereich aus Gründen des Bodenschutzes nicht in dem Maße erfolgen kann, wie es ursprünglich eingeplant wurde. Um eine zu hohe Belastung des Bodens zu vermeiden, sind zusätzliche Flächen erforderlich, auf denen Boden und Materialien zwischengelagert werden können. Zum anderen ist der Flächenbedarf für die Grundwasseraufbereitung aufgrund des erforderlichen Aufwands für die Aufbereitung teilweise größer, als es im ursprünglichen Konzept vorgesehen war. Um genügend Stellflächen für die Reinigungsanlagen zu haben, muss auch hierfür der Arbeitsstreifen an einigen Stellen erweitert werden.

Überdies sind in Einzelfällen aus baulogistischen Gründen weitere Vergrößerungen der Flächen des Arbeitsstreifens erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine Folge der übrigen Planänderungen, die teilweise bereits mit Änderungsbescheid vom 5. Mai 2023 zugelassen worden sind. Da durch die Änderungsmaßnahmen Flächen in Anspruch genommen werden, stehen diese Flächen nicht mehr für andere baulogistische Zwecke zur Verfügung. Um die Planänderungen fristgerecht umzusetzen zu können, bedarf es daher im Einzelfall einer Erweiterung von Arbeitsbereichen durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsflächen.

Einige der von den dargestellten Anpassungen betroffenen Flurstücke sind bereits von dem Änderungsbescheid vom 5. Mai 2023 umfasst. Die mit diesem Planänderungsbeschluss weiterhin zugelassenen Änderungen betreffen zusätzliche Flurstücke, die in der unten stehenden Tabelle (Seite 11 f.) im Einzelnen aufgelistet sind.

- <u>Änderung der Gebäude für Technik an den Stationen Beidenfleth, Horst, Kurzenmoor und Haseldorf:</u>

  Aufgrund der umfangreichen Maßnahmen im Rahmen des kathodischen Korrosionsschutzes sowie der Hochspannungsbeeinflussung werden auf den Stationen S2 Beidenfleth, S3 Horst und S4 Kurzenmoor zusätzliche Installationen benötigt, so dass die Schalthäuser hier größer werden. Statt der ursprünglich geplanten ca. 2,2 x 2,2 m (B x T) werden diese nun ca. 3,2 x 2,2 m (B x T) groß.

  Für die Station S5 Haseldorf wurde im Rahmen einer Risikoanalyse hinsichtlich Hochwasser festgelegt, dass die elektrischen Komponenten nur in den oberen Bereichen der Schalthäuser installiert werden sollen. Aus diesem Grund wird entsprechend mehr Grundfläche innerhalb des Schalthauses benötigt, so dass dieses vergrößert werden muss und statt der ursprünglich geplanten ca. 7,5 x 3 m (B x T) nun ca. 11 x 3 m (B x T) umfasst.

Die geringfügige Vergrößerung der Gebäudegrundrisse bedingt keine Vergrößerung der planfestgestellten Stationsflächen. Es kommt also zu keinen zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen, sondern nur zu einer geringfügigen Erweiterung der versiegelten Flächen.

- Errichtung einer zusätzlichen Tiefenanode (Gemarkung Bahrenfleth):

  Aufgrund der Ankündigung der Erhöhung der Kapazität auf einer bestehenden Freileitung im Nahbereich der Trasse ist die Errichtung einer zusätzlichen Tiefenanode erforderlich, um die Sicherheit der ETL 180 hinsichtlich Hochspannungsbeeinflussung zu gewährleisten. Die Tiefenanode wird innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens und auch innerhalb des Schutzstreifens der ETL 180 errichtet. Damit ergeben sich keine zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahmen.

Insgesamt umfassen die Planänderungen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, damit folgende Maßnahmen auf folgenden Grundstücken:

Trassen-km	**Nutzung**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Blatt-Nr. Lageplan (Anlage 2.1) sowie Wegerechtsplan (Anlage 6)**
3+000	zusätzliche Arbeitsfläche	Büttel	8	28/14	3
3+800	zusätzliche Arbeitsfläche	Büttel	7	520	4
6+200	zusätzliche Arbeitsfläche	Landscheide	7	59, 60	7
6+800	zusätzliche Arbeitsfläche	Landscheide	5	138	7
7+000	zusätzliche Arbeitsfläche	Landscheide	5	168/4	8
8+200-8+550	Bodenlager	Nortorf	16	10/1; 85/1; 27/1; 25/1: 26/1; 31/1; 35/1	8, 9
8+600-8+750	Bodenlager	Nortorf	16	35/1; 38/3	9
8+750-8+900	Bodenlager	Nortorf	16 15	38/3; 63/1	9
8+900	Bodenlager	Nortorf	15	63/1	9
9+100	Bodenlager	Nortorf	15	64/1; 92/3	10
9+300-9+500	Bodenlager	Nortorf	15	76/1; 96/1; 75/1; 75/2	10
9+600-9+800	Bodenlager	Nortorf	14	8/1; 48/2; 6/1; 5/1	10
9+900	zusätzliche Arbeitsfläche	Nortorf	14	29/1	10
10+100-10+200	Bodenlager	Nortorf	14	41/1; 508	11
13+400	Wasseraufbereitung	Dammfleth	9	42/1	14
14+300	zusätzliche Arbeitsfläche	Dammfleth	13	9; 14/3	15
14+400	zusätzliche Arbeitsfläche	Dammfleth	16	38/1	15

Tras-sen-km	Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Blatt-Nr. Lageplan (Anlage 2.1) sowie Wegerechtsplan (Anlage 6)
15+400	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 04	Dammfleth	16	17/1	16
16+500	zusätzliche Arbeitsfläche	Beidenfleth	14	28	17
18+000	zusätzliche Arbeitsfläche HDD 03	Beidenfleth	15	38/2, 39/1	18, 19
18+600	zusätzliche Arbeitsfläche HDD 03	Hodorf	6	43/2	19
20+350	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 05	Bahrenfleth	11	1/3	21
20+400-20+500	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 05	Bahrenfleth	11	6/3	21
22+200	zusätzliche Arbeitsfläche	Bahrenfleth	10	121/36	23
22+550	Tiefenanode	Bahrenfleth	7	8; 18	23
26+500	zusätzliche Arbeitsfläche	Grevenkop	1	28/11	27
27+200	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 08	Grevenkop	1	22/7; 21/9	28
28+150	zusätzliche Arbeitsfläche HDD 06	Grevenkop	7	501	29
28+900	zusätzliche Arbeitsfläche HDD 06	Süderau	9	12/4	29
31+400	zusätzliche Arbeitsfläche Mikrotunnel 02	Sommerland	9	7/1	32
33+800	zusätzliche Arbeitsfläche	Horst	24	106	34
36+200	Wasserauf-bereitung	Altenmoor	1	201/28	37
36+700	zusätzliche Arbeitsfläche HDD 08	Altenmoor	11	223/1	37
37+900	Wasserauf-bereitung	Altenmoor	8	33/2	38
38+800	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 12	Altenmoor	7	509; 122/36	39
39+700	zusätzliche Arbeitsfläche HDD 09	Raa-Besenbek	2	34/2	40
39+900	zusätzliche Arbeitsfläche	Raa-Besenbek	5	35/1	40
40+900	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 13	Raa-Besenbek	5	32/2	41
41+500	zusätzliche Arbeitsfläche	Raa-Besenbek	8	83; 84	42

Tras-sen-km	Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Blatt-Nr. Lageplan (Anlage 2.1) sowie Wegerechtsplan (Anlage 6)
	HDD 10				
41+900	zusätzliche Arbeitsfläche	Raa-Besenbek	8	78; 105; 106	42
42+500	zusätzliche Arbeitsfläche	Kurzenmoor	3	536	43
43+500	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 14	Kurzenmoor	3	116/1	44
44+350	zusätzliche Arbeitsflä-chen	Kurzenmoor	11	30/2	45
45+900	Wasserauf-bereitung	Groß Nordende	6	1/1	46
46+200	zusätzliche Arbeitsfläche	Uetersen	2	3	47
47+600	zusätzliche Arbeitsfläche Mikrotunnel 04	Neuendeich	3	35/1	48
47+700	zusätzliche Arbeitsfläche Mikrotunnel 04	Neuendeich	3	35/1	48
49+100	zusätzliche Arbeitsfläche HDD 12	Moorrege	3	22/1	50
50+000	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 17	Moorrege	3	23/4	50
50+100	Wasserauf-bereitung	Moorrege	3	31/1	50
50+500	zusätzliche Arbeitsfläche	Moorrege	3	39/1	51
50+900	Wasserauf-bereitung	Haselau	1	81/1	51
52+900	zusätzliche Arbeitsfläche	Haseldorf	11	29/1	53
53+400	Zusätzliche Arbeitsfläche	Haseldorf	11	20	54
53+900	zusätzliche Arbeitsfläche	Haseldorf	12	1/1	54
54+100	zusätzliche Arbeitsfläche	Heist	8	102	54

4.2 Unwesentlichkeit

Bei den mit dem vorliegenden Planänderungsbeschluss zugelassenen Maßnahmen handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i.S.v. § 76 Abs. 2 VwVfG; denn die räumlich und sachlich sehr begrenzten Abweichungen von dem zuvor planfestgestellten Vorhaben sind im Verhältnis zu dessen Gesamtumfang unerheblich und lassen die getroffene Abwägung in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist zunächst die Anpassung von Arbeitsbereichen. Es handelt sich hierbei trotz der Berührung vieler Flurstücke im Verlauf der Trasse um – insbesondere gemessen an dem Gesamtumfang des Vorhabens – lediglich kleinräumige Maßnahmen, die sich überdies nur während der Bauzeit auswirken. Die weiterhin zugelassenen Änderungen an verschiedenen Gebäuden sowie die Errichtung einer zusätzlichen Tiefenanode sind zwar dauerhaft, aber ebenfalls kleinräumig und lediglich punktuell. Zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht werden auch durch diese Änderungen offensichtlich nicht bewirkt. Insgesamt bleiben demnach Umfang und Zweck des umzusetzenden Vorhabens unverändert und lediglich die Art der Ausführung ändert sich in einem untergeordneten Maße.

Dem steht auch nicht entgegen, dass ein Teil der mit Schreiben vom 17. April 2023 beantragten Planänderungen bereits mit Änderungsbescheid vom 5. Mai 2023 zugelassen worden sind. Denn bei den dort zugelassenen Maßnahmen handelt es sich ebenfalls um solche von unwesentlicher Bedeutung (s dort unter B.II.4.2). Auch bei gemeinsamer Betrachtung aller beantragten Planänderungen führen diese nicht zu einer wesentlichen Änderung des Umfangs, Zwecks oder der Auswirkungen des ursprünglich planfestgestellten Vorhabens. Im Übrigen bestand kein Anlass dafür, aufgrund etwaiger Beteiligungspflichten nach dem UVPG von einer Anwendung des § 76 Abs. 3 VwVfG abzusehen und ein Anhörungsverfahren gleichwohl durchzuführen. Denn wie bereits unter 3. ausgeführt, bestand nach dem Ergebnis der UVP-Vorprüfung keine Pflicht zur Vornahme einer UVP und damit auch nicht zu einer Beteiligung nach dem UVPG. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung, nach dem keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, bestätigt vielmehr die Unwesentlichkeit der Planänderung i.S.v. § 76 Abs. 3 VwVfG.

4.3 Anhörung der Betroffenen

Auch wenn es aufgrund der Unwesentlichkeit der Planänderung gemäß § 43d ENWG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG keines Anhörungsverfahrens im Sinne des § 73 VwVfG bedarf, sind die durch die Planänderung erstmals oder stärker Betroffenen individuell anzuhören. Dieser Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde nachgekommen und hat sämtlichen Betroffenen mit Schreiben vom 20. April 2023 die Möglichkeit eingeräumt, zu dem Antrag auf Planänderung bis zum 8. Mai 2023 Stellung zu nehmen. Hiervon haben die Betroffenen Gebrauch gemacht; es konnten entsprechende Stellungnahmen verzeichnet werden.

4.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 20. April 2023 hat das AfPE weiterhin diejenigen Träger öffentlicher Belange, deren Belange bzw. deren Aufgabenkreis von der Planänderung berührt werden könnten, zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Planänderung bis zum 4. Mai 2023 aufgefordert. Im Einzelnen wurden folgende Träger öffentlicher Belange auf diesem Wege beteiligt:

- Amt Wilstermarsch

- Amt Itzehoe-Land
- Amt Krempermarsch
- Amt Horst-Herzhorn
- Amt Elmshorn-Land
- Amt Geest und Marsch Südholstein
- Stadt Uetersen
- Stadt Elmshorn
- Kreis Steinburg
- Kreis Pinneberg
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Referat 53
- Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Oberste Forst- und Jagdbehörde
- Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 2 - Landwirtschaft und Veterinärwesen
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 52 „Städtebau und Ortsplanung“ und Referat IV 6 „Landesplanung und ländliche Räume“
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 7
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde/Außenstellen Flensburg und Neumünster und Abteilung Fischerei und Forst Dez. 33 – Untere Forstbehörde/Waldentwicklung
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Sachgebiet 331 Kampfmittelräumdienst
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Dezernat 46, Regionaldezernat Süd und Luftfahrt, Eisenbahnwesen
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 und KompZ BauMgmt Kiel -Schutzbereichbehörde-

- Eisenbahn-Bundesamt (Außenstelle Hamburg / Schwerin)
- Fernstraßen-Bundesamt
- Bundesnetzagentur
- Dataport
- Abwasser-Zweckverband Südholstein
- Wasserverband Krempermarsch
- Wasserverband Unteres Störgebiet (Wilster)
- Holsteiner Wasser GmbH
- Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch
- Zweckverband Wasserwerk Wacken
- Hamburger Wasserwerke GmbH
- Stadtwerke Steinburg GmbH
- SWN Stadtwerke Neumünster GmbH
- Stadtwerke Elmshorn
- Stadtwerke Brunsbüttel GmbH
- Stadtwerke Wedel GmbH
- GasLINE GmbH & Co. KG
- Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- 50Hertz Transmission GmbH Berlin
- TenneT TSO GmbH
- INEXIO GmbH
- Verizon Deutschland GmbH
- Amprion GmbH
- Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg“
- Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen
- Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg
- Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch
- Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien - Region Nord

- Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord
- DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Brunsbüttel Ports GmbH
- Bauernverband e.V.

Einer Beteiligung der nach § 3 UmwRG anerkannten Naturschutzvereinigungen bedurfte es nicht. Im Rahmen eines Planänderungsverfahrens bedarf es einer neuerlichen Beteiligung der Vereinigungen nach § 63 BNatSchG, wenn sich in einem neuen Verfahrensabschnitt zusätzliche naturschutzrechtliche Fragen stellen, deren Beantwortung eine sachverständige Stellungnahme der anerkannten Naturschutzvereinigungen geboten erscheinen lässt.[6] Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die naturschutzfachlichen Auswirkungen der Planänderungen erschöpfen sich in einer bloßen Folgeänderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Da die Änderungsmaßnahmen zu einer größeren Flächeninanspruchnahme führen, erhöht sich zugleich der Umfang des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Art und Weise des Eingriffs bleibt hingegen unverändert. Mit Änderungsbescheid vom 5. Mai 2023 wurde daher lediglich die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung des LBP fortgeschrieben und der zusätzliche Kompensationsbedarf ermittelt. Dabei wurde dieselbe Methodik angewendet wie bereits im Ausgangsverfahren. Einer Gesamtfortschreibung des LBP bzw. einer Änderung weiterer naturschutzfachlicher Unterlagen bedurfte es nicht. Soweit die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung fortgeschrieben und der zusätzliche Kompensationsbedarf mit Änderungsbescheid vom 5. Mai 2023 (s. dort unter B.III.1.1.1) ermittelt worden ist, bezieht sich dies auch auf die mit diesem Planänderungsbeschluss zugelassenen Maßnahmen. Es wird zudem auf III.1.2.1 des hiesigen Planänderungsbeschlusses verwiesen.

III. Materiell-rechtliche Würdigung

1. Kein Verstoß gegen zwingende Gebote und Verbote

Die vorliegende Planung erfüllt alle zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die baurechtlichen, naturschutzrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Anforderungen.

Mit diesem Planänderungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden. Andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind nicht erforderlich.

---

[6] BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1996, Az. 4 C 19/95, NVwZ 1997, 905; BVerwG, Urteil vom 12. November 1997, Az. 11 A 49/96, NVwZ 1998, 395; BVerwG, Urteil vom 9. November 2017, Az. 3 A 4.15, BeckRS 2017, 144434.

1.1 Baurecht

Die beantragte Planänderung steht mit den baurechtlichen Vorschriften im Einklang.

Die Schalthäuser an den Stationen in Beidenfleth (0180-S2), Horst (0180-S3), Kurzenmoor (0180-S4) und Haseldorf (0983 STA) werden in einem lediglich geringfügigen Umfang vergrößert. Für die Errichtung darf es weiterhin gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4b) LBO keiner Baugenehmigung, da die Gebäude weiterhin einen Brutto-Rauminhalt von 100 m³ nicht übersteigen.

Es ist im Übrigen nicht ersichtlich, dass durch die mit diesem Beschluss zugelassenen Änderungsmaßnahmen bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Belange betroffen werden, die nicht bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 22. März 2023 berücksichtigt worden sind. Die zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden der Kreise Steinburg und Pinneberg haben im Beteiligungsverfahren keine Einwände gegen die Planänderung vorgetragen.

1.2 Naturschutzrecht

Der durch die Planänderung ausgelösten Abweichungen des mit Ausgangsbeschluss vom 22. März 2023 festgestellten Plans stehen keine naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Das beantragte Vorhaben und damit auch die hier beantragte Planänderung unterliegen u.a. den Anforderungen des BNatSchG und des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig Holstein (LNatSchG), insbesondere den Vorgaben zur Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, 8 ff. LNatSchG (hier i.V.m. § 6 LNGG), zum Biotopschutz gemäß §§ 30 BNatSchG, 21 LNatSchG, den artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44, 45 BNatSchG sowie den Vorgaben zum Netz NATURA 2000 gemäß §§ 34 BNatSchG, 22 ff. LNatSchG und zum sonstigen Gebietsschutz gemäß §§ 20 ff. BNatSchG, 12 ff. LNatSchG. Sämtliche diesbezüglichen Vorgaben werden eingehalten.

1.2.1 Eingriffsregelung

Das hiermit in geänderter Form zugelassene Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG und §§ 8 ff LNatSchG, die nach den Maßgaben des § 6 LNGG anzuwenden ist, vereinbar. Das MEKUN als oberste Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 2. Mai 2023 sein Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt. Das Einvernehmen bezieht sich auf die gesamte Planänderung und umfasst damit neben den bereits mit Änderungsbescheid vom 5. Mai 2023 zugelassenen Maßnahmen auch die Änderungen, über die mit diesem Beschluss entschieden wird. Die hiermit zugelassenen Änderungen führen zu einer Erhöhung des Umfangs des Eingriffs in Natur und Landschaft. Der hierdurch verursachte zusätzliche Kompensationsbedarf ist bereits mit Änderungsbescheid vom 5. Mai 2023 festgesetzt worden (s. dort unter B.III.1.1.1). Die Entscheidung im Hinblick auf die Festsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,

die mittels einer bis zum 21. März 2025 zu treffenden gesonderten Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde ergeht, bleibt weiterhin vorbehalten (vgl. A.IV Ziff. 1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. März 2023).

1.2.2 Gebietsschutz

Es kommt durch die mit diesem Beschluss zugelassenen Änderungsmaßnahmen zu keinen Handlungen, die zu einer gemäß §§ 30 Abs. 2 BNatSchG, 21 LNatSchG verbotenen Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen. Auch Aspekte des weiteren Gebietsschutzes sind durch die hiermit zugelassenen Änderungen nicht berührt.

1.2.3 Artenschutz

Auch im Hinblick auf die Vorgaben des Artenschutzrechts ergeben sich durch die Planänderung keine Auswirkungen.

1.3 Bodenschutz

Es kommt durch die Änderung des Vorhabens zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung bodenschutzrechtlicher Belange.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. März 2023 festgelegten Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Bodens (vgl. dort unter A.III.8) entfalten auch für die mit hiesigem Planänderungsbeschluss zugelassenen Änderungsmaßnahmen Geltung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die mit diesem Beschluss zugelassene geringfügige Erweiterung von Arbeitsbereichen. Auch für diese zusätzlichen Flächen hat die Vorhabenträgerin die in den Maßnahmenblättern und dem von ihr erarbeiteten Bodenschutzkonzept vorgesehenen Schutzmaßnahmen, deren Einhaltung durch die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) überwacht und dokumentiert wird, zu beachten. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird die Gefahr von Bodenverdichtungen und Sackungen durch Zwischenlagerungen sowie Befahrungen im Bereich des Arbeitsstreifens erheblich reduziert. Insgesamt dient die Inanspruchnahme weiterer Flächen unter anderem dem Bodenschutz, weil im Zuge der Ausführungsplanung erkennbar geworden ist, dass eine Ausweitung der Flächen erforderlich ist, um die bereits zuvor festgestellten Flächen für die Lagerung des Bodenaushubs nicht mit einem zu starken Gewicht zu belasten.

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin die in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen und Rekultivierungsmaßnahmen vorzunehmen.

Dies zugrunde gelegt ist auch die Einwendung einer Grundstückseigentümerin, durch die Erweiterung der Arbeitsfläche auf ihrem Grundstück werde der Moor- und Torfboden auf dieser Fläche zusätzlich gefährdet, zurückzuweisen. Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. März 2023 verpflichtend angeordnete Berücksichtigung der Maßnahmenblätter sowie des Bodenschutzkonzepts sehen insbesondere auch Regelungen hinsichtlich der Lagerung von Bodenaushub und sonstigen Materialien auf moor-

und torfhaltigen Flächen vor. Soweit die Einwenderin das Fehlen entsprechender Maßnahmen vermisst, wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss und die zugehörigen Anlagen verwiesen.

1.4 Gewässerschutz

Das Vorhaben ist in seiner geänderten Form auch mit den Anforderungen des Gewässerschutzes vereinbar.

Aufgrund der Ankündigung der Erhöhung der Übertragungsleistung einer bestehenden Freileitung eines anderen Betreibers im Nahbereich der Trasse ist die Errichtung einer zusätzlichen Tiefenanode zum Schutz der ETL 180 gegen Korrosion erforderlich. Diese wird innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens und auch innerhalb des Schutzstreifens der ETL 180 errichtet. Die Errichtung der zusätzlichen Tiefenanode führt zu keinen nachteiligen Gewässerveränderungen des Grundwassers. Es wird im Zuge der Errichtung der Tiefenanode weder Grundwasser gefördert noch werden zusätzliche Stoffe in das Grundwasser eingebracht. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss auf den Seiten 180 ff. verwiesen. Entsprechend der unter A.II.2 angeordneten Nebenbestimmung ist die Vorhabenträgerin außerdem verpflichtet, bei der Errichtung und Installation der Tiefenanode nur zugelassene Materialien zu verwenden, die zu keinerlei nachteiligen Gewässerveränderungen führen können.

1.5 Denkmalschutzrecht

Die mit diesem Planänderungsbeschluss zugelassenen Änderungsmaßnahmen stehen mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben in Einklang.

Mit Stellungnahme vom 27. April 2023 hat der Kreis Steinburg darauf hingewiesen, dass durch die Erweiterung einer Arbeitsfläche für die Pressung 04 in der Gemeinde Dammfleth denkmalschutzrechtliche Belange berührt werden könnten. Das Kulturdenkmal „Barghus“ in der Gemeinde Dammfleth liege nunmehr lediglich 55 m von dem Flurstück für die zusätzliche Arbeitsfläche entfernt. Damit werde der vom Kreis im Planfeststellungsverfahren ursprünglich geforderte Mindestabstand nicht mehr eingehalten. Bei der Planung und Ausführung des Vorhabens sei darauf zu achten, dass die Substanz der Kulturdenkmale nicht beeinträchtigt werde. Den Bedenken des Kreises Steinburg wird durch Aufnahme der Nebenbestimmung unter A.II.1 Rechnung getragen. Danach hat die Vorhabenträgerin sich vor der Errichtung dieser Arbeitsfläche mit dem Kreis Steinburg abzustimmen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der zusätzlich einzurichtenden Arbeitsfläche um eine lediglich temporäre Maßnahme handelt. Eine anhaltende Beeinträchtigung des Kulturdenkmals „Barghus“ ist deswegen nicht zu befürchten.

2. Abwägung

Im Ausgangsbeschluss vom 22. März 2023 sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange insbesondere auch unter Umweltgesichtspunkten im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

Die mit Schreiben vom 17. April 2023 beantragten Planänderungen, die teilweise bereits mit Änderungsbescheid vom 5. Mai 2023 zugelassen worden sind, lassen – sowohl in ihrer Gesamtheit als auch im Einzelnen betrachtet – den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt. Auch wird durch die beantragten Planänderungen die Problembewältigung der bereits vorliegenden Planfeststellung nicht berührt und ein Interessenwiderstreit ist angesichts des in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach gelagerten Sachverhalts ebenfalls nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund begegnet auch die getrennte Zulassung der insgesamt beantragten Planänderungen, zum einen mit Änderungsbescheid vom 5. Mai 2023 und zum anderen mit hiesigem Planänderungsbeschluss, keinen Bedenken.

2.1 Belange des Eigentums

Diese Planänderungen berühren eigentumsrechtliche Belange auf insgesamt 76 Flurstücken. Diese Flurstücke sind von den Änderungen in ihren Belangen stärker bzw. anders, als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen, betroffen.

Die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind zu der Planänderung angehört worden. Auch im Rahmen der Anhörung sind keine Belange vorgetragen worden, die der Planfeststellungsfähigkeit der Änderung entgegenstehen könnten.

2.2 Belange anderer Leitungsbetreiber

Die Belange der Betreiber anderer Infrastrukturen (insbesondere Leitungen des Höchst- und Hochspannungsnetzes, des Gasnetzes sowie Trinkwasser- und Telekommunikationsleitungen) stehen der Umsetzung der hiermit zugelassenen Änderungsmaßnahmen nicht entgegen.

Soweit die Belange von Leitungsbetreibern durch die Änderungsmaßnahmen berührt werden, handelt es sich lediglich um geringfügige Betroffenheiten. Der Schutz der Leitungen, Netze und Entwässerungsanlagen wird im Übrigen durch die im Planfeststellungsbeschluss unter A.III.16 angeordneten Nebenbestimmungen, die auch für die Änderungsmaßnahmen gelten, hinreichend sichergestellt. Das berechtigte Interesse der Vorhabenträgerin an einer Umsetzung der Änderungsmaßnahmen überwiegt insoweit die Schutzinteressen der betroffenen Leitungsträger.

3. Gesamtabwägung

Auf Antrag der Vorhabenträgerin kann der Plan für das Vorhaben ETL 180 vor Beendigung der Baumaßnahme geändert werden.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter A.I.2 aufgeführten neu festgestellten Unterlagen, die die zuvor festgestellten entsprechenden Pläne ersetzen bzw. ergänzen, sowie die textlichen Ausführungen dieses Planänderungsbeschlusses.

Eines erneuten Anhörungsverfahrens bedurfte es nicht, weil die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist. Die beantragten Planänderungen sind im Verhältnis zu dessen Gesamtumfang unerheblich und lassen die getroffene Abwägung in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt. Umfang und Zweck des umzusetzenden Vorhabens bleiben unverändert und lediglich die Art der Ausführung ändert sich in einem untergeordneten Maße.

Die Anhörung der von der Planänderung Betroffenen sowie die durchgeführte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben keine Gesichtspunkte ergeben, die gegen die Zulassung der Planänderung sprechen könnten.

4. Begründung Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG SH die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Planänderung nach § 43d EnWG) sind nach §§ 1 Abs. 1 Satz 2, §§ 2 ff. VwKostG SH i.V.m. § 1 der Verwaltungsgebührenverordnung (VwGebV SH) nach Tarifstelle 12.2.1.42.1 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat zudem nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG SH die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

einzulegen.

Die Klage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planänderungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diese Entscheidung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
– Amt für Planfeststellung Energie -

AfPE L-667-PFV Erdgas LNG Brunsbüttel – Hetlingen Kiel, den 17. Mai 2023

_____

gez. Hansen

Bearbeiterinnen:

Hansen, Saitner, Spitzner, Thiel

Die Übereinstimmung dieser Beschluss-
ausfertigung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Kiel, den 17.05.2023

_____

Martens

Anhang / Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
AfPE	Amt für Planfeststellung Energie
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
d.h.	das heißt
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EnWZuStVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht
ETL	Energietransportleitung
ff.	fortfolgende
FSRU	Floating Storage and Regasification Unit
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz)
LNG	Liquefied Natural Gas
LNGG	Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG Beschleunigungsgesetz)
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
MELUR	ehemaliges Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein; heutiges Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Rn.	Randnummer
St. Rspr.	ständige Rechtsprechung
u.a.	unter anderem

UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt Rechtsbehelfsgesetz)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwKostG SH	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz